

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg - Neuwerk:
- Friedhof Osterrönfeld –

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk in der Sitzung am 09.10.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Osterrönfeld, der von der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk betrieben wird, und für die Benutzung der Einrichtungen dieses Friedhofes sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarife

(1) **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m - für 15 Jahre	500,-- €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	700,-- €
c) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre in Rasenlage	1.250,-- €
d) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	150,-- €
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre	
a) für bis zu 3 Grabbreiten	1.250,-- €
b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite je	1.250,-- €
c) für 4 bis 6 Grabbreiten	2.500,-- €
d) Belegung der 5. und 6. Grabbreite je	1.250,-- €
3. Wahlgrabstätte in Rasenlage und Übernahme der Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre – je Grabbreite	1.800,-- €
4. Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	100,-- €
5. Urnenreihengrabstätte – 1 Urne	400,-- €
6. Urnenreihengrabstätte – 1 Urne für 20 Jahre in Rasenlage incl. Grabfeldunterhaltung	950,-- €
7. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in besonderer Lage für 20 Jahre je belegte Urnengrabbreite	900,-- €
8. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	
a) Baum- und Naturbeisetzung für 1 Urne	1.150,-- €
b) Baum- und Naturbeisetzung für 2 Urnen	1.750,-- €
c) Baumbestattung im Themengarten - je Urne	1.150,-- €

9. Urnenwahlgrabstätte mit Grabmal und Übernahme der Bepflanzung

incl. Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre	3.200,-- €
10. Urnenwahlgrabstätte in Parklage mit Übernahme der Bepflanzung incl. Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre (zzgl. Kosten für Grabmal)	4.200,--€
11. Urnenkammer im Kolumbarium für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	1.700,-- €
12. Urnengemeinschaftsanlage Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:	
a) Urnengrab für 2 Urnen	1.300,-- €
b) zuzüglich Pflege der Anlage (über Stiftungsregelung)	1.500,-- €
13. Verlängerung von Nutzungsrechten	
a) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter Nr. 2a, die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter Nr. 2.a.	
b) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter Nr. 2c, die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter Nr. 2.c.	
Für jedes Jahr der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 9 und Nr. 12 berechnet. Bei Nr. 10 werden hierfür gesonderte Verlängerungsgebühren erhoben.	
(2) Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
(3) Verwaltungsgebühren Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
1. liegendes Grabmal - Platten	40,-- €
2. stehendes Grabmal - Stelen	100,-- €
(4) Gebühren für die Bestattung Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde	
1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	280,-- €
Särge über 1,20m	500,-- €
b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	320,-- €
Särge über 1,20m	560,-- €
2. für eine Urnenbeisetzung	190,-- €
(5) Sonstige Gebühren	
1. Benutzung der Leichenhalle	100,-- €
2. Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche aus Anlass einer Bestattung	250,-- €
3. Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen gemäß Nr.2 wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.	
(6) Gebühren für Ausgrabungen (Umbettungen)	

1. Für die Ausgrabung eines Sarges wird der dreifache Satz der Gebühr unter Abs. 4 Nr. 1 erhoben.
2. Für die Ausgrabung einer Urne wird der zweifache Satz der Gebühr unter Abs. 4 Nr. 2 erhoben.

(7) Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussabstimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Rendsburg, den 13.11.2014

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

Der Kirchengemeinderat

H. - H. Hensch
- Vorsitzender -



Cap. Ullrich
- Mitglied -

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 09.10.2014

2. ^{VON DER KIRCHENGEMEINDE} vom Kirchenkreisrat kirchen-
aufsichtlich genehmigt
am 18.11.2014



3. veröffentlicht
am 11.12.2014
LAUBESBEITUNG